

Anwendungshinweise zu § 5 der landeskirchlichen Bestimmungen für Supervision und Coaching

I. Genehmigung von Supervision

Gemäß § 5 der neuen Bestimmungen für Supervision und Coaching ist Supervision genehmigungsfähig, wenn der/die Supervisor*in nach den Standards der DGSv, DGfP oder EKFuL oder **nach vergleichbaren Standards** zertifiziert ist.

Die **Vergleichbarkeit mit den Standards der DGSv** ist gegeben, wenn folgendes kumulativ erfüllt ist:

- Zertifikat als Supervisor*in von einer Fachgesellschaft, die Supervision im Titel führt, liegt vor
- insgesamt sind mindestens 970 UE Weiterbildung absolviert
- davon entfallen mindestens 640 UE auf eine zusammenhängende, in sich geschlossene Supervisionsweiterbildung
- die Supervisionsweiterbildung kann auch in zwei aufeinander aufbauenden, zusammenhängend konzipierten Modulen erfolgen, bestehend aus Coaching- und Supervisionsausbildung, wobei der Anteil der Supervisionsweiterbildung mindestens gleich groß sein muss.

Oder wenn alternativ:

- der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung einer bei der DGSv akkreditierten Weiterbildung oder eines Masterstudienganges Supervision (und Coaching) vorliegt.

Vergleichbarkeit zu den Standards der DGfP ist dann gegeben, wenn folgendes kumulativ erfüllt ist:

- Zertifikat als Supervisor von einer Fachgesellschaft, die Supervision im Titel führt, liegt vor
- insgesamt sind in zwei Langzeitweiterbildungen mindestens 850 UE absolviert
- davon entfallen mindestens 400 UE auf eine zusammenhängende, in sich geschlossene Supervisionsweiterbildung
- und mindestens 300 UE auf eine andere zertifizierte Langzeitweiterbildung aus dem Bereich Beratung, Therapie, Organisationsentwicklung, Gruppendynamik.

Die EKFuL orientiert sich an den DGSv-Standards, so dass keine eigene Vergleichbarkeitsprüfung erfolgen muss.

Nach diesen Kriterien ist die Vergleichbarkeit der Standards von DGSv mit der EASC (European Association for Supervision und Coaching e. V.) gegeben. Ebenso ist die Vergleichbarkeit der Standards von DGSv mit den bei der DGSv akkreditierten Supervisionsweiterbildungen der GWG (Gesellschaft für personenzentrierte Psychotherapie und Beratung e.V.) gegeben.

Des Weiteren ist nach diesen Kriterien die Vergleichbarkeit der Supervisionsstandards der DGfP mit denen der SG (Systemische Gesellschaft) gegeben.

Anwendungshinweise zu § 5 der neuen Bestimmungen für Supervision und Coaching 2/2018

II. Genehmigung von Coaching

Gemäß § 5 der neuen Bestimmungen für Supervision und Coaching 2/2018 ist Coaching genehmigungsfähig, wenn der/die Coach **nach den Standards der DGSv** oder **nach vergleichbaren Standards** zertifiziert ist.

1. Nach den **Standards der DGSv zertifiziert** ist ein Coach, wenn er/sie (alternativ)

- als Coach und Supervisor*in Mitglied der DGSv ist oder war. Für Coaches auf der landeskirchlichen Liste ist die kontinuierliche Mitgliedschaft in der DGSv, DGfP oder EKfUL erforderlich. (Die Mitgliedschaft in der DGSv ist erreichbar durch die Teilnahme an einer DGSv-zertifizierten Weiterbildung oder einem DGSv-akkreditierten Studiengang oder durch die Teilnahme an einem individuellen Aufnahmeverfahren mit dem Gutachterausschuss der DGSv.)
- eine DGSv-zertifizierte Weiterbildung Supervision und Coaching oder einen DGSv-akkreditierten Studiengang Supervision und Coaching erfolgreich absolviert hat.

2. Referenzgröße für **vergleichbare Standards** von Coaches sind die Standards der DGSv. Nach vergleichbaren Standards zertifiziert ist ein Coach, wenn er/sie eine fundierte Coaching-Qualifikation nachweist, die dem Umfang der DGSv-zertifizierten Weiterbildungen und Studiengänge entspricht, insgesamt 970 UE (à 45 min).

Diese den DGSv-Standards vergleichbaren Standards sind erfüllt bei

- Supervisor*innen der EKfUL, die die DGSv-zertifizierte Weiterbildung Supervision und Coaching absolviert haben;
- Supervisor*innen der DGfP und der EKfUL, die zusätzlich zur Supervisionsweiterbildung eine Coaching-Weiterbildung nach den Standards des Round Table Coaching (RTC) absolviert haben;
- Coaches mit Supervisionsqualifikation von EASC (European Association for Supervision and Coaching e.V.) und SG (Systemische Gesellschaft);
- Absolvent*innen von akkreditierten Coaching-Masterstudiengängen, deren Umfang 970 UE entsprechen, oder Absolvent*innen von akkreditierten Masterstudiengängen Organisationsberatung/Organisationsentwicklung, die zusätzlich eine Coaching-Weiterbildung nach den Standards des Round Table Coaching abgeschlossen haben;
- Coaches, die eine zertifizierte Beratungsweiterbildung nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Beratung (DGfB; 570 UE) sowie eine Coaching-Weiterbildung von mind. 400 UE abgeschlossen haben. Die Coaching-Weiterbildung kann in einem Block (z.B. Studiengang) oder in zwei aufeinander aufbauenden Weiterbildungen (z.B. Coach und Mastercoach nach Round Table Standards) stattfinden;
- Mastercoaches, Lehrcoaches oder Ausbilder*innen der European Association for Supervision and Coaching (EASC), deren Qualifikationen samt ergänzenden beratungsrelevanten Kompetenzen einem Umfang von 970 UE entsprechen (EASC: Mastercoach 750 UE, Lehrcoach 800 UE, Ausbilder*in 1000 UE);